

Bekanntmachung zur Wahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder in den Ortsteilen Kahlenberg, Mosbach und Schönau Einberufung der Bürgerversammlungen

Nach den Kommunalwahlen am 26. Mai 2024 sind entsprechend § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Wutha-Farnroda die Ortsteilräte in den Ortsteilen zu wählen.

Der Ortsteilrat wird für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates gebildet. Er besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und den weiteren zu wählenden Mitgliedern des Ortsteilrates, die durch die in der jeweiligen Bürgerversammlung anwesenden wahlberechtigten Bürger in geheimer Wahl gewählt werden und ehrenamtlich tätig sind.

Nach § 45 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) beiträgt die Zahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder in den Ortsteilen

Kahlenberg	4 Mitglieder,
Mosbach	8 Mitglieder,
Schönau	6 Mitglieder.

Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates wird nach folgenden Regelungen durchgeführt:

- a) Für das aktive und passive Wahlrecht gelten die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, wobei an die Stelle des Begriffes „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil mit Ortsteilverfassung“ tritt.
- b) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt durch eine Bürgerversammlung, die an dieser Stelle für den jeweiligen Ortsteil einberufen wird.

Die Ortsteilratswahlen finden für die Bürger

des Ortsteiles Kahlenberg

am Donnerstag, dem 08. August 2024, um 19.00 Uhr im Feuerwehrhaus Schönau, Hörseltalstraße 38, 99848 Wutha-Farnroda;

des Ortsteiles Mosbach

am Dienstag, dem 13. August 2024, um 19.00 Uhr in der Triftberghalle Mosbach, Waldbadstraße 3, 99848 Wutha-Farnroda;

des Ortsteiles Schönau

am Mittwoch, dem 14. August 2024, um 19.00 Uhr im Feuerwehrhaus Schönau, Hörseltalstraße 38, 99848 Wutha-Farnroda, statt.

Jeder Wahlberechtigte Bürger erhält rechtzeitig eine Wahlbenachrichtigungskarte.

- c) Zu Beginn der Bürgerversammlung, die der Bürgermeister als Wahlleiter leitet, haben sich die Bürger, die sich am Wahlverfahren beteiligen wollen, durch ihre Unterschrift in das am Wahlort ausliegende Wählerverzeichnis des Ortsteiles einzutragen. An der Bürgerversammlung dürfen nur Wahlberechtigte (Buchst. a) teilnehmen.

- d) Die Wahl wird vom Wahlleiter mit Unterstützung Gemeindebediensteter durchgeführt.
- e) Der Wahlleiter fordert in der Bürgerversammlung zum Vorschlag von Bewerbern auf. Jeder Bürger des Ortsteiles ist vorschlagsberechtigt. Er kann höchstens so viele Personen vorschlagen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Der Vorschlag muss schriftlich erfolgen und den Nachnamen, Vornamen und Beruf des Vorgeschlagenen enthalten. Der Vorgeschlagene muss vor Beginn der Stimmabgabe seine Einwilligung erklären. Ist der Vorgeschlagene nicht anwesend, so muss dem Wahlleiter eine schriftliche Einwilligungserklärung vorliegen.
- f) Nach Abschluss des Vorschlagsverfahrens ruft der Wahlleiter die vorgeschlagenen Personen, die ihrem Vorschlag zugestimmt haben (Bewerber), mit Name und Beruf in der Reihenfolge auf, wie sie sich aus dem Wählerverzeichnis ergibt. Wurden weniger als doppelt so viele Bewerber vorgeschlagen, als weitere Mitglieder zu wählen sind, kann jeder Bürger auch andere wählbare Personen (Buchstabe a) mit Nachnamen, Vornamen und Beruf in den Stimmzettel eintragen und damit wählen. Hierauf hat der Wahlleiter hinzuweisen.
- g) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Er kann aber jedem Bewerber nur eine Stimme geben.
- h) Der Wahlberechtigte erhält einen amtlichen Stimmzettel, nachdem er seine Wahlbenachrichtigung vorgelegt oder sich über seine Person ausgewiesen hat. Er begibt sich dann in die Wahlkabine, trägt dort auf seinem Stimmzettel von ihm gewählte Bewerber mit Nachnamen, Vornamen und gegebenenfalls Beruf ein und faltet den Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe für andere Personen nicht zu erkennen ist, wie er gewählt hat. Der Wahlleiter stellt den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis sowie seine Wahlberechtigung fest. Der Wähler legt danach den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt. Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen und Stimmzetteln gilt § 19 Abs. 4 und 5 ThürKWG entsprechend.
- i) Gewählt sind die Bewerber bzw. wählbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- j) Das Ergebnis der Wahl wird in der Bürgerversammlung vom Wahlleiter bekannt gegeben.

Für die Bürger der Ortsteile Kahlenberg, Mosbach und Schönau werden entsprechend § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Wutha-Farnroda gleichzeitig Bürgerversammlungen durchgeführt. Die Bürger der Ortsteile können zusätzlich zu den Tagesordnungspunkten weitere Anfragen zu wichtigen Gemeindeangelegenheiten bei der Gemeindeverwaltung Wutha-Farnroda bis spätestens 2 Werktagen vor der jeweiligen Bürgerversammlung einreichen.

Folgende Tagesordnungspunkte für die Bürgerversammlung in dem jeweiligen Ortsteil sind vorgesehen:

1. Begrüßung durch den Bürgermeister
2. Wahlvorschlagsverfahren
3. Informationen
4. Wahl des weiteren Ortsteirates

Wutha-Farnroda, den 10. Juni 2024

Gemeinde Wutha-Farnroda

gez.
Schlothauer
Bürgermeister
